

## Bekanntmachung

betreffend

### Höchstpreise für Koks.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Beim Verkauf von Koks in Mengen von 1 dhl und mehr:

	Bei Vierungen drei Haus	ab Lager	
Hüttenkoks jeder Art	Doppelbett. c m	1000 kg	Doppelbett.
über 20 mm . . . . .	5.60	M 30.60	M 53.—
von 10—20 mm . . . . .	5.—	27.50	" 5.— " 4.20

II. Beim Verkauf von Koks in Mengen von weniger als 1 dhl:

a) Beim Verkauf ab Lager des Großhändlers, der die Feuerungsmaterialien mit der Eisenbahn waggonweise oder mit einem Wasserfahrzeug bezieht:

	¼ dhl. = 50 Liter	
Hüttenkoks jeder Art über 20 mm . . . . .	M 1.20	
von 10—20 mm . . . . .	" 1.10	

b) Beim Verkauf ab Laden oder Lagerplatz des Kleinhändlers (Gemüsehändlers usw.) oder eines Händlers mit Feuerungsmaterialien, der seine Vorräte zur Zeit überwiegend vom Lager eines hiesigen Großhändlers beziehen muß:

	1 Eimer	¼ dhl.
	zu 10 Liter	50 Liter
Hüttenkoks jeder Art über 20 mm . . . . .	31 "	M 1.40
von 10—20 mm . . . . .	27 "	" 1.25
Grober Gaskoks oder Binder . . . . .	22 "	" 1.—
Gebrochener Gaskoks . . . . .	21 "	" 1.10

Diese Vorschrift tritt am 10. Mai 1917 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit den gesetzlichen Strafen bestraft.

Hamburg, den 10. Mai 1917.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.**